



1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum _____

Unterschrift _____

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum _____

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung) _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht oder kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (s. Antrag 1. Seite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

1. Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung beantragt.
2. Die Klassenleitung gibt eine Stellungnahme zum Beurlaubungsantrag ab.
3. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulleitung.

Die Antragsteller erhalten eine entsprechende Rückmeldung.

Erläuterungen

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern müssen **rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher** bei ein- bis mehrtägigen Beurlaubungen. **Mehrere Wochen vorher** bei Reisen, Familienfeiern im Ausland oder organisatorisch aufwendigen Gründen. **Nicht zulässig** ist ein Antrag, der erst *am Tag selbst* oder *nachträglich* gestellt wird.) bei der Schule eingereicht werden. Nach §43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede/n Schüler/in u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler / die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht am Unterricht nur gemäß §43 Abs.4 SchulG NRW vom Unterricht / von Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- persönliche Anlässe (z. B. eigene Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, schwere Erkrankung oder Todesfall innerhalb der Familie). Dabei richtet sich die Dauer der Beurlaubung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.
- eine Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin / den Schüler eine besondere Bedeutung haben (z. B. aktive Teilnahme an Musik- oder Sportveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen wie Konfirmandenfahrt).
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Kur bzw. Eltern-Kind-Kur).

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige / der Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Nach §126 Abs.4 SchulG NRW handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch den Schulträger geahndet werden.